

REGLEMENT

über die Benützung der Waldhütte „Langholz“ der Ortsbürgergemeinde Strengelbach

1. Zweckbestimmung

Die Waldhütte „Langholz“ dient dem Forstpersonal als Material- und Aufenthaltsraum.

Der Aufenthaltsraum dient geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen.

2. Benützungsrecht

Die Waldhütte bietet für maximal 30 Personen Platz.

Die Waldhütte steht in erster Linie den Vereinen, Körperschaften, Vereinigungen und Privatpersonen der Gemeinde Strengelbach zur Verfügung.

Die Waldhütte kann aber auch an auswärtige Körperschaften und Privatpersonen vermietet werden.

3. Vermietung

Es ist folgender Mietpreis zu entrichten:

3.1 Auswärtige Körperschaften und Einzelpersonen	Fr. 160.--
3.2 Ortsansässige Einzelpersonen	Fr. 130.--
3.3 Vereine, Körperschaften, Vereinigungen aus Strengelbach	Fr. 80.--
3.4 Behörden- und Forstkommissionsmitglieder	1 x pro Kalenderjahr gratis
3.5 Kommissionen der Gemeinde Strengelbach im öffentlichen Dienst	1 x pro Kalenderjahr gratis

Im Mietpreis inbegriffen sind:

- Benützung der Waldhütte mit den zur Verfügung stehenden Räumen und Einrichtungen
- Entschädigung für den Abwart
- Benützung der Kücheneinrichtung, des Geschirrs und des Essbesteckes
- Holz für Cheminée
- Wasser und Strom

Sämtliches vorhandene Geschirr sowie die andern Einrichtungen stehen den Benützern zur Verfügung. Nach Gebrauch ist das Geschirr in sauber gereinigtem Zustand richtig zu versorgen. Das Cheminée, das Mobiliar, der Auf-

enthaltsraum, die WC-Anlagen und die Umgebung sind nach jeder Benützung zu reinigen und in Ordnung zu stellen.

Zerbrochenes Geschirr ist nach der angeschlagenen Preisliste zu entschädigen.

Allfälliger zusätzlicher Aufwand des Abwartes für Reinigungen, etc. wird nachträglich separat in Rechnung gestellt.

4. Verpflegung

Für die Waldhütte besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Tranksame und Speisen im Haus und in dessen Umgebung ist daher untersagt. Dagegen können Getränke und Esswaren von den Veranstaltern oder den einzelnen Benützern mitgebracht und in der Küche oder am Cheminée zubereitet werden.

5. Haftung

Alle Benützer der Waldhütte haften solidarisch für allen Schaden, welcher durch die Benützung der Waldhütte entsteht.

Die Eigentümerin der Waldhütte lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung der Waldhütte stehen, ausdrücklich ab.

Insbesondere wird die Haftung als Werkeigentümerin gem. Art. 58 OR ausdrücklich wegbedungen.

6. Sorgfaltspflicht

Alle Benützer sind gehalten, zur Waldhütte und den Einrichtungen sowie zur Umgebung Sorge zu tragen und der Reinhaltung der Umgebung und dem Schutze der Waldpflanzen allgemein Beachtung zu schenken.

Vereine, andere Körperschaften und Einzelpersonen, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, wird die neuerliche Benützung der Waldhütte verweigert. Bei sehr groben Verstössen gegen die allgemeinen Verhaltensregeln können die Benützer weggewiesen werden, ohne Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Mietgebühren.

7. Parkplatz / Zufahrt

Nach Möglichkeit sind keine Fahrzeuge zur Waldhütte mitzunehmen. Autos und andere Fahrzeuge sind geordnet im Bereich der Waldhütte abzustellen.

Die Waldstrassen müssen frei gehalten werden.

Die Zu- und Wegfahrt hat ausschliesslich über Riken zu erfolgen.

8. Aufsicht

Die Forstkommission ernennt eine Aufsichtsperson (Abwart).

Den Anordnungen der Aufsichtsperson haben sich die Benützer zu unterziehen.

9. Bewilligungen - Gesuche

Die Gesuche zur Benützung der Waldhütte sind rechtzeitig (mindestens 3 Wochen) vor der Veranstaltung der Gemeindekanzlei Strengelbach einzureichen.

Die Bewilligungen werden von der Gemeindekanzlei ausgestellt.

10. Kontrollen

Vor dem Verlassen der Waldhütte sind zu kontrollieren:

- Licht ablöschen
- Fenster und Fensterläden schliessen
- Gas-Rechaud ausschalten / Gasflasche zudrehen
- Die heisse Asche ist im Cheminée zu belassen
- Der Abfall ist mitzunehmen

11. Strafbestimmungen

Vorbehalten bleiben die Bestrafung von Übertretungen der Allg. Polizeiverordnung, sowie die Ahndung von Straftatbeständen nach Eidg. und Kant. Strafbestimmungen.

12. Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat kann dieses Reglement jederzeit abändern oder ergänzen. Sämtlichen Vereinen und andern Körperschaften der Gemeinde Strengelbach wird ein Reglement ausgehändigt.

Das vorliegende Reglement wird in der Waldhütte an gut sichtbarer Stelle angeschlagen.

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Strengelbach, 19. November 1984

Strengelbach, 10. September 1990

Strengelbach, 30. August 1993

Strengelbach, 15. September 1997

GEMEINDERAT STRENGELBACH

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegeschreiber:

Edy Mertl

Hanspeter Tüscher